OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302792/4/Py/PP

Datum:
Linz, 3. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des D.D., X, B., Polen, gegen die im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. August 2020, GZ: BHLL/919100064737/19, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) verhängten Strafhöhen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. auf 250 Euro und zu den Spruchpunkten 2., 3., 4. und 5. auf je 500 Euro (insgesamt somit 2.500 Euro) herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 250 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen, herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. August 2020, GZ: BHLL/919100064737/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zu Spruchpunkt 1. wegen Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro und zu den Spruchpunkten 2. wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG, zu Spruchpunkt 3. wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 Abs. 1 und Abs. 2 LSD-BG, zu Spruchpunkt 4. wegen Verwaltungsübertretung nach § 28 Z 1 iVm § 22 Abs. 1 LSD-BG sowie zu Spruchpunkt 5. wegen Verwaltungsübertretung nach § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 3 LSD-BG Geldstrafen in Höhe von je 1.000 Euro verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 450 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 07.06.2019
Ort: A., Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg)

Am 07.06.2019 führte die Finanzpolizei Linz eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnrastplatz A. (Fahrtrichtung Salzburg) durch, wobei der ua. Dienstnehmer angetroffen wurde.
Eine Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle, das Sozialversicherungsdokument A1 und Lohnunterlagen in deutscher oder englischer Sprache konnten nicht vorgelegt oder unmittelbar vor Ort elektronisch zugänglich gemacht werden.
Die Firma "F.T." D.D. wurde aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen (ZKO- Meldung, A1 Meldung, Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, Arbeitszeitaufzeichnungen, Unterlagen betreffend Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege) nachzureichen. Entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 LSD-BG fand keine Übermittlung die geforderten Unterlagen statt.
Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "F.T." D.D. mit Sitz in Polen, L., X, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass die nachgeforderten Unterlagen für den Arbeitnehmer

M.A., geb. x, Staatsbürgerschaft: Belarus (Weißrussland)

nicht innerhalb der gesetzten Frist (2 Werktage) vollständig übermittelt wurden.

2. Datum/Zeit: 07.06.2019
Ort: A., Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg)

Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "F.T." D.D. mit Sitz in Polen, L., X, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat die

erforderlichen Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung (A1) für den Arbeitnehmer

M. A., geb. x, Staatsbürgerschaft: Belarus (Weißrussland)

entgegen § 21 Abs. 1 LSD nicht bereitgehalten oder elektronisch zugänglich gemacht hat.

Im Zuge einer Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg), A., durch die Finanzpolizei Linz am 07.06.2019 wurde der oa. Dienstnehmer angetroffen. Der Arbeitgeber hat keine entsprechenden Unterlagen über die Anmeldung des oa. Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokumente A1) am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder diese den Organen der Finanzpolizei unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht.

3. Datum/Zeit: 07.06.2019
Ort: A., Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg)

Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "F.T." D.D. mit Sitz in Polen, L., X, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat die Beschäftigung des nach Österreich entsandten Arbeitnehmer

M. A., geb. x, Staatsbürgerschaft: Belarus (Weißrussland)

nicht gemeldet hat.

Dies wurde im Zuge einer von der Finanzpolizei Linz am 07.06.2019 durchgeführten Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping- Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg), A. festgestellt.
Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden.
Sie haben entgegen § 19 LSD-BG die ZKO Meldung nicht erstattet.

4. Datum/Zeit: 07.06.2019
Ort: A., Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg)

Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "F.T." D.D. mit Sitz in Polen, L., X, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeberin, die gesetzlich definierten Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher Sprache und Unterlagen über die Lohneinstufung für den Arbeitnehmer

M. A., geb. x, Staatsbürgerschaft: Belarus (Weißrussland)

nicht ordnungsgemäß bereitgehalten hat.

Der oa. Arbeitnehmer wurde am 07.06.2019 auf dem Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg), A. angetroffen.
Die Übertretung nach § 22 LSD-BG iVm § 28 Z 1 und Z 2 und Z 3 LSD-BG wurde von der Finanzpolizei Linz bei einer Kontrolle vor Ort festgestellt.

5. Datum/Zeit: 07.06.2019
Ort: A., Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg)

Sie haben als nach außen zur Vertretung Berufener der Firma "F.T." D.D. mit Sitz in Polen, L., X, gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass diese Firma als Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- Mitgliedstaat die erforderliche behördliche Genehmigung für die Beschäftigung von Herrn

M. A., geb. x, Staatsbürgerschaft: Belarus (Weißrussland)

im Sitzstaat des Arbeitgebers, entgegen § 21 Abs. 1 Z 3 LSD nicht bereitgehalten hat.

Im Zuge einer Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) und des Ausländerbeschäftigungsgesetztes (AuslBG) auf dem Autobahnrastplatz (Fahrtrichtung Salzburg), A., durch die Finanzpolizei Linz am 07.06.2019 wurde der oa. Dienstnehmer angetroffen. Der Arbeitgeber hat keine entsprechenden Unterlagen über die behördliche Genehmigung der Beschäftigung des oa. Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers am Arbeits(Einsatz)ort bereitgehalten oder diese den Organen der Finanzpolizei unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich gemacht.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass die Anzeige des Finanzamtes Linz aus Sicht der Behörde widerspruchsfrei den im Spruch angeführten Sachverhalt darlegt. Zum Zeitpunkt der Kontrolle wurden die gesetzlich definierten Lohnunterlagen, insbesondere Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher Sprache und Unterlagen über die Lohneinstufung sowie Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung und die erforderliche behördliche Genehmigung für die Beschäftigung des Arbeitnehmers im Sitzstaat des Arbeitgebers nicht bereitgehalten oder unmittelbar vor Ort elektronisch zugänglich gemacht. Entgegen § 19 LSD-BG wurde die ZKO-Meldung nicht erstattet. Die seitens der Finanzpolizei nachgeforderten Unterlagen (ZKO-Meldung, A1-Meldung, Arbeitsvertrag oder Dienstzettel in deutscher oder englischer Sprache, Arbeitszeitaufzeichnungen, Unterlagen betreffend Lohneinstufung, Lohnaufzeichnungen, Lohnauszahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege) wurden nicht innerhalb der gesetzten Frist (2 Werktage) vollständig übermittelt.

Zur verhängten Strafhöhe führt die belangte Behörde aus, dass aufgrund der Angaben des Beschuldigten von einem monatlichen Einkommen von ca. 2.200 Euro sowie Sorgepflichten für zwei Kinder ausgegangen wird.

2. Dagegen richtet sich rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der er zusammengefasst vorbringt, dass er erstmals durch den Brief der belangten Behörde aus Österreich auf die durchgeführte Kontrolle aufmerksam gemacht wurde. Der Fahrer habe die Tatsache der Kontrolle verheimlicht und bestand daher keine Möglichkeit Dokumente innerhalb von 48 Stunden oder später zu senden. Inzwischen ist dieser Fahrer nicht mehr bei der Firma tätig. Angesichts der aktuellen Situation aufgrund der Wirtschaftskrise wird ersucht, die verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

3. Mit Schreiben vom 26. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Des Weiteren wurde der Finanzpolizei Team 40 für das Finanzamt Linz als am Verfahren beteiligte Organpartei Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abzugeben. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen zur Vertretung Berufener der Firma F.T. D.D. mit Sitz in Polen, L., x.

Anlässlich einer Kontrolle durch Beamte der Finanzpolizei Team 40 für das Finanzamt Linz am 7. Juli 2019 um 09:35 Uhr am Autobahnrastplatz A. (Fahrtrichtung Salzburg) wurde der Fahrer A.M., geb. x, des Transportfahrzeuges der Firma F.T., weißrussischer Staatsangehöriger, angetroffen. Aus dem von ihm ausgefüllten Personenblatt in russischer Sprache sowie den mitgeführten Transportpapieren sowie einer Textnachricht ging hervor, dass der Fahrer bei der Firma A.H. GmbH in L. Ladegut abgeladen hat und er von der Firma E.G. GmbH in S. Ladegut in die Schweiz transportieren sollte.

Eine Meldung an die ZKO, Unterlagen betreffend die Anmeldung zur Sozialversicherung (A1) und Lohnunterlagen in deutscher oder englischer Sprache konnten nicht vorgelegt werden. Diese konnten auch nicht unmittelbar vor Ort elektronische zugänglich gemacht werden. Für die gegenständliche Entsendung

des weißrussischen Staatsangehörigen wurde keine behördliche Genehmigung der Beschäftigung des Herrn M. im Sitzstaat des Arbeitgebers bereitgehalten.

Eine Verständigung auf Deutsch war mit Herrn M. nicht möglich. Die Kontrollbeamten händigten dem Fahrer eine Aufforderung zur Übermittlung der erforderlicher Unterlagen (Formular FinPol12 LSD-BG) aus.

Nach den Angaben des Bf wurde er von Herrn M. über die Kontrolle und die geforderten Unterlagen nicht informiert sondern erst mit der Aufforderung zur Rechtfertigung durch die Behörde auf die Tatvorwürfe aufmerksam gemacht. Er übermittelte mit seiner Rechtfertigung den Arbeitsvertrag zwischen der Firma F.T. und Herrn M. in polnischer und deutscher Sprache, die Anmeldung zur polnischen Sozialversicherung, ein Arbeitsmarktdokument (Polenkarte) und ein Visum, Arbeitszeitaufzeichnungen und Zahlungsnachweise. Des Weiteren wurde angeführt, dass eine ZKO3-Meldung versehentlich unterblieben ist.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 12 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping – Bekämpfungsgesetz (LSD-BG). BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 64/2017 sind die Abgabenbehörden berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21 und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs. 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber oder um Arbeitnehmer handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21 und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde

nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 19 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG ist die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 19 Abs. 7 LSD-BG ist die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge,

6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

Gemäß § 21 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraums bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:

1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten;
2. die Meldung gemäß § 19;
3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.

Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Bei mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach

Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. sind abweichend von Abs. 1, ausgenommen im Fall eines mobilen Arbeitnehmers im Transportbereich, die Unterlagen im Inland bei

1. der in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannten Ansprechperson, oder
2. einer im Inland eingetragenen Zweigniederlassung, an der der ausländische Arbeitgeber seine Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausübt, oder
3. einer inländischen selbständigen Tochtergesellschaft oder der inländischen Muttergesellschaft eines Konzerns im Sinne des § 15 AktG oder § 115 GmbHG oder
4. einem im Inland niedergelassenen berufsmäßigen Parteienvertreter im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999, der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868 und der Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871,

bereitzuhalten oder unmittelbar an den in den Z 1 bis 4 genannten Orten und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern dies in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 9 angeführt ist. Erfolgt die Erhebung der Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse außerhalb der Geschäftszeiten des berufsmäßigen Parteienvertreters, hat dieser nach Aufforderung durch die Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Unterlagen bis zum Ablauf des zweitfolgenden Werktages zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 22 Abs. 1 LSD-BG haben Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich

entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 22 Abs. 1a sind bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabenbehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.

Gemäß § 23 LSD-BG hat die in der Meldung nach § 19 Abs. 3 Z 3 genannte Ansprechperson nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Unterlagen bereitzuhalten, Dokumente entgegenzunehmen und Auskünfte zu erteilen. Die Ansprechperson hat dem Kreis der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer anzugehören oder eine in Österreich niedergelassene und zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 4) zu sein. Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson, es sei denn, der Arbeitgeber meldet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 4) als Ansprechperson.

Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder

3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen den §§ 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Gemäß § 28 Abs. 1 LSD-BG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer betroffen, für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen, wer als

1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen dem Beschäftiger nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 22 Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass sich die Zugrundelegung einer gesetzlichen Mindeststrafe vor dem Hintergrund des Unionsrechts als rechtswidrig darstellt (vgl. VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033,0034, mit Verweis auf das Urteil des EuGH vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C- 140/18, C-146/18 und C-148/18, und zur Verletzung der Meldepflicht nach dem LSD-BG auch das Erkenntnis VfGH 27.11.2019, E 2893-2896/2019). Im Übrigen ist, wie sich gleichfalls aus der zitierten Judikatur ergibt, in Ansehung der vorliegenden Übertretungen die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig.

Der Bf zeigte sich im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren kooperativ und einsichtig, was ihm als Milderungsgrund zugute zu halten ist. Des Weiteren ist der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Erschwerungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgetreten. Der Umstand, dass der Bf von seinem Fahrer nicht über die Kontrolle verständigt wurde, vermag ihn zwar nicht von seinem Verschulden zu befreien, da der Fahrer bei Tätigkeiten im mobilen Transportbereich gemäß § 23 LSD-BG als Ansprechpartner für die Kontrollorgane gilt und es daher am Bf gelegen wäre, in seinem Unternehmen ein entsprechendes Kontrollsystem zu implementieren um Übertretungen der Bestimmungen des LSD-BG hintanzuhalten, jedoch ist im Hinblick auf die glaubwürdig geschilderte Situation von leichter Fahrlässigkeit auszugehen. Des Weiteren betreffen die gegenständlichen Übertretungen nur einen Arbeitnehmer und übermittelte der Bf im Rahmen seiner Rechtfertigung an die Behörde wesentliche Teile der geforderten Unterlagen. Es erscheint daher angemessen und gerechtfertigt, die von der Behörde verhängten Strafen auf das nunmehrige Ausmaß herabzusetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

6. Abschließend wird der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass er hinsichtlich der in der Beschwerde angesprochenen Ratenzahlung gemäß § 54b Abs. 3 VStG einen Antrag auf einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung bei der Behörde stellen kann, wenn ihm aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt bei diesem Verfahrensergebnis die Verpflichtung zur Leistung von Kostenbeiträgen zum Beschwerdeverfahren. Der

Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny